

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 22.02.2023 für folgendes Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (13 Wohneinheiten) mit Tiefgarage (17 Pkw-Stellplätzen) und 2 oberirdischen Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/13 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Bayern Wohnen Lebensart GmbH; Bauort: 82178 Puchheim, Lochhauser Straße 98) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1754/12, 1721/26, 1754/14 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

24

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 01.03.2023 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Betriebsgebäudes (Lager, Garage, Sozial- und Sanitärräume) der Kläranlage Egenhofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 826 der Gemarkung Egenhofen, Gemeinde Egenhofen (Bauherren: Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe; Bauort: 82281 Egenhofen, Kreisstraße 35) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 886, 886/3 und 83 der Gemarkung Egenhofen, Gemeinde Egenhofen

27

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

29

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hattenhofen (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

31

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

32

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Maisach (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

35

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ (BGS-EWS)

36

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 22.02.2023 für folgendes Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (13 Wohneinheiten) mit Tiefgarage (17 Pkw-Stellplätzen) und 2 oberirdischen Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/13 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Bayern Wohnen Lebensart GmbH; Bauort: 82178 Puchheim, Lochhauser Straße 98) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1754/12, 1721/26, 1754/14 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 22.02.2023, BV-Nr. 2022-0581 betreffend Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (13 Wohneinheiten) mit Tiefgarage (17 Pkw-Stellplätzen) und 2 oberirdischen Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/13 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 22.02.2023 unter Nebenbestimmungen, Abweichungen, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 22.02.2023, BV-Nr. 2022-0581 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A 385 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 22.02.2023

Griebel
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

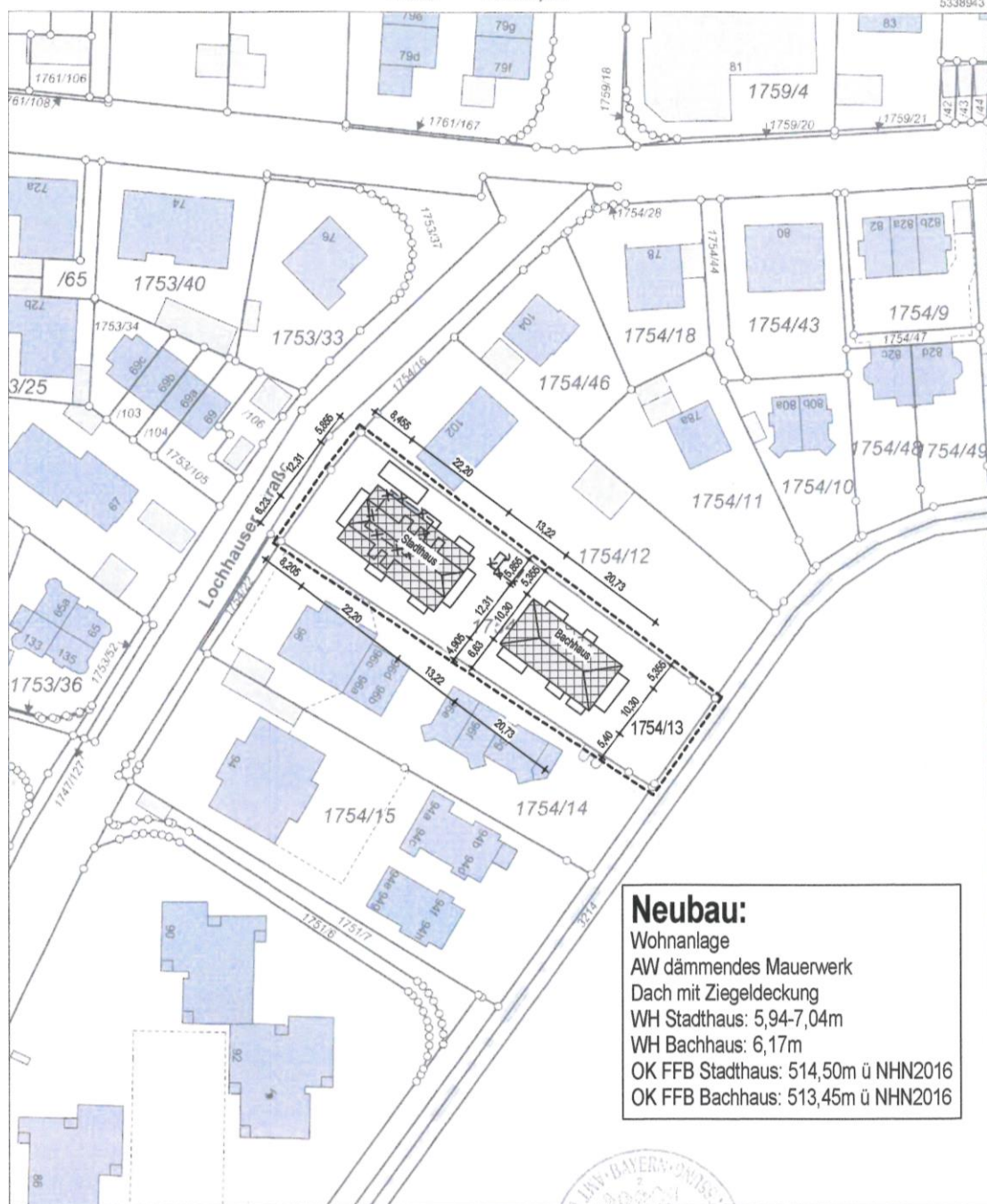
Stockmeierweg 8
82256 Fürstenfeldbruck

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVor
Erstellt am 21.04.2022

Flurstück 1754/13
Gemarkung Puchheim

Gemeinde: Stadt Puchheim
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Bezirk: Oberbayern



Neubau:
Wohnanlage
AW dämmendes Mauerwerk
Dach mit Ziegelerdeckung
WH Stadthaus: 5,94-7,04m
WH Bachhaus: 6,17m
OK FFB Stadthaus: 514,50m ü NHN2016
OK FFB Bachhaus: 513,45m ü NHN2016

5338723
Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: sr



[Handwritten signature]

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 01.03.2023 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Betriebsgebäudes (Lager, Garage, Sozial- und Sanitärräume) der Kläranlage Egenhofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 826 der Gemarkung Egenhofen, Gemeinde Egenhofen (Bauherren: Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonnguppe; Bauort: 82281 Egenhofen, Kreisstraße 35) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 886, 886/3 und 83 der Gemarkung Egenhofen, Gemeinde Egenhofen

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 01.03.2023, BV-Nr. 2022-0765 betreffend Neubau eines Betriebsgebäudes (Lager, Garage, Sozial- und Sanitärräume) der Kläranlage Egenhofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 826 der Gemarkung Egenhofen, Gemeinde Egenhofen werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 01.03.2023 unter Nebenbestimmungen, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

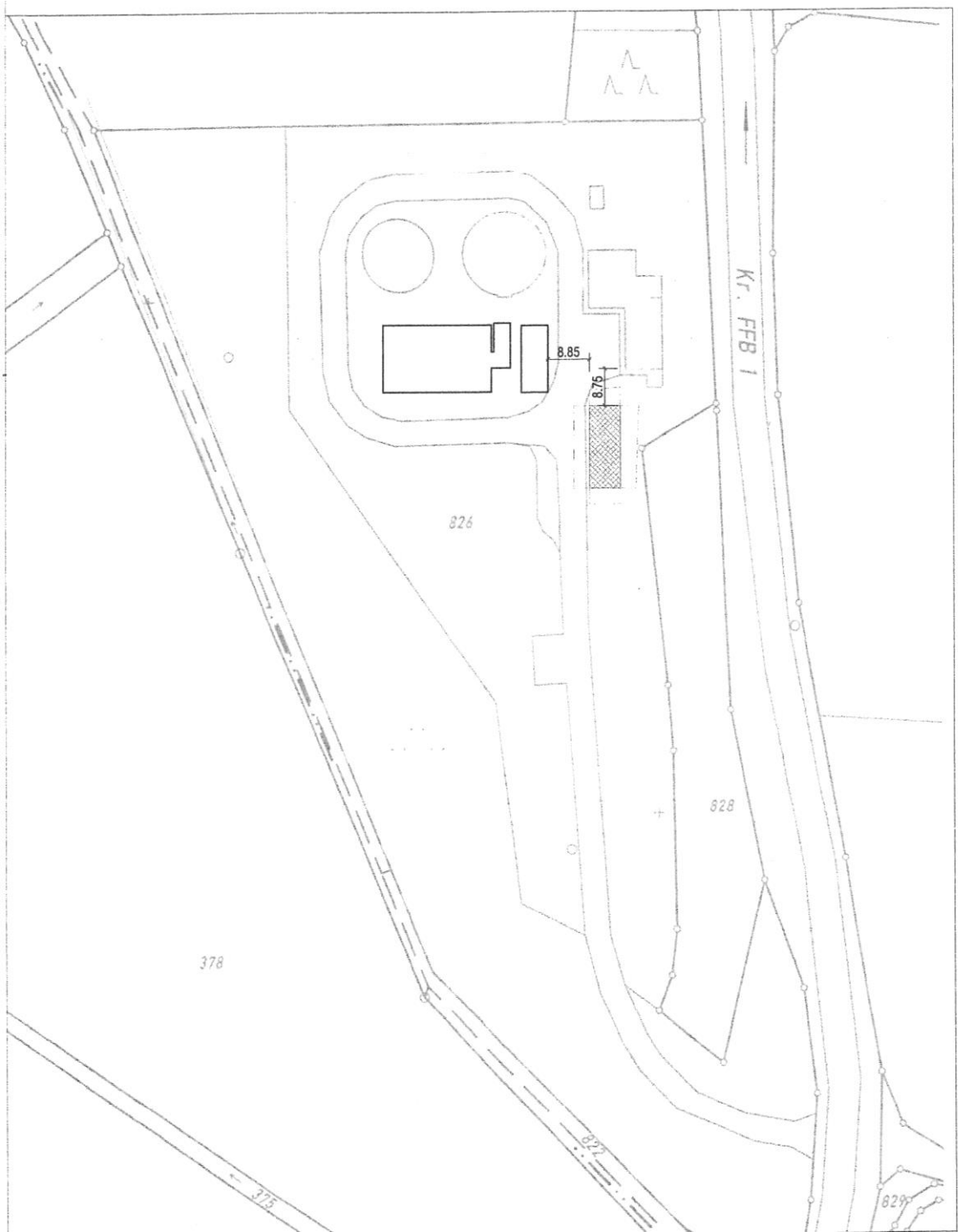
Die Baugenehmigung vom 01.03.2023, BV-Nr. 2022-0765 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 01.03.2023

Griebel
Bauamt

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Türkenfeld folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.180.100 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.950 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Umlagen

a) Verwaltungsumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt, mit Ausnahme des nicht gedeckten Bedarfs der Offenen Ganztagschule und des nicht gedeckten Bedarfs der Schülerbeförderung, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 694.553 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Betreuungsumlage

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Offenen Ganztagschule wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 75.020 Euro festgesetzt.

c) Beförderungsumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 24.560 Euro festgesetzt.

2) Maßgebende Schülerzahlen

- a) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 269 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.581,98 Euro festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- b) Für die Berechnung der Betreuungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 117 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 das Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen. Die Betreuungsumlage wird für jeden teilnehmenden Schüler auf 641,19 Euro festgesetzt.
- c) Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 148 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 Anspruch auf Schülerbeförderung haben. Die Beförderungsumlage wird für jeden Schüler mit Beförderungsanspruch auf 165,95 Euro festgesetzt.
- 3) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Türkenfeld, 01.03.2023
Schulverband Türkenfeld

Emanuel Staffler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen des Schulverbandes Türkenfeld sind gemäß Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Türkenfeld, Schlossweg 2, 82299 Türkenfeld (Frau Mang, Finanzverwaltung, Zimmer 3 Erdgeschoß) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Türkenfeld, 01.03.2023
Schulverband Türkenfeld

Emanuel Staffler
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hattenhofen (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hattenhofen folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 350.535,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 114.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 248.055,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 132 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.879,2045 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hattenhofen, den 23.02.2023
Schulverband Hattenhofen

Franz Robeller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 2.09 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Hattenhofen, 23.02.2023
Schulverband Hattenhofen

Franz Robeller
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 5 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grafrath folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.126.095 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 610.600 Euro

ab.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Umlagen

a) Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt, mit Ausnahme des nicht gedeckten Bedarfs der Offenen Ganztageschule und des nicht gedeckten Bedarfs der Schülerbeförderung, wird nach den einschlägigen Bestimmungen nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verwaltungsumlage wird auf 695.295 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

b) OGTS-Umlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung der Offenen Ganztageschule wird auf 117.800 Euro festgesetzt.

c) Beförderungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird auf 10.600 Euro festgesetzt.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 420.000 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

3. Maßgebende Schülerzahlen:

a) Berechnung Verwaltungsumlage und Investitionsumlage:

Für die Berechnung der Verwaltungs- und Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 295 Verbandsschüler festgesetzt. Die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Verbandsschülerzahl wird je Verbandsschüler

im Verwaltungshaushalt mit 2.356,93 Euro,

im Vermögenshaushalt mit 1.423,73 Euro

festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

b) Berechnung OGTS-Umlage:

Für die Berechnung der Betreuungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 248 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 das Angebot der Offenen Ganztageschule in Anspruch nehmen.

Die OGTS-Umlage wird für jeden teilnehmenden Schüler auf 475,00 Euro festgesetzt.

c) Berechnung Beförderungsumlage:

Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 152 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 Anspruch auf Schülerbeförderung haben. Die Beförderungsumlage wird für jeden Schüler mit Beförderungsanspruch auf 69,74 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat mit Schreiben vom 10.02.2023 rechtsaufsichtlich Stellung genommen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Grafrath, Hauptstraße 64, 82284 Grafrath, Zimmer EV01, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Grafrath, 01.03.2023

Markus Kennerknecht
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Maisach (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende **Nachtragshaushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermin- dert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher (€)	auf nunmehr veränd- ert (€)
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0		763.740	763.740
die Ausgaben	0		763.740	763.740
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	130.000		171.300	301.300
die Ausgaben	130.000		171.300	301.300

§ 2

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 130.000 EUR festgesetzt. Der ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Investitionsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 wird auf 164 Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 792,68 EUR festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck hat als Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Maisach für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 27.02.2023 – Az.: 34-941.4 gi rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck bis zur

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle, Schulverband Mittelschule Maisach, Schulstraße 1, 82216 Maisach, Zimmer D. 01 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Maisach, 01.03.2023
Schulverband Mittelschule Maisach

Hans Seidl
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ (BGS-EWS)

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ folgende **Satzung**:

§ 1

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) Pro m ² Grundstücksfläche | 1,45 € |
| b) Pro m ² Geschossfläche | 16,65 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Hinweis:

Gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO tritt die Satzung eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft

Grafrath, den 22.02.2023

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Obere Amper"

Folger

Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***